

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstags,
Donnerstags und
Sonnabends.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Einundzwanzigster Jahrgang.

Abonnement
vierteljährlich
12 Ngr.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Inserate:
Für den Raum
einer
einspaltigen Zeile
1 Ngr.

Bei mehrmaliger Aufgabe von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigebblattes.“

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Gerichtamt hat am heutigen Tage auf Grund der Anzeige vom 3. dieses Monats im Handelsregister auf Fol. 31 das Erlöschen der Firma:

Gottlieb Löscher & Sohn in Schönheide

verlautbart, ingleichen auf Fol. 117 die Firma:

Gottlieb Löscher jun.
in Schönheide

und als deren Inhaber

den Handelsmann **Gottlieb Friedrich Löscher jun.** daselbst

eingetragen, was andurch bekannt gemacht wird.

Eibenstock, am 9. Januar 1874.

Das königliche Gerichtamt daselbst.
Landrath.

Nch.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Gerichtamt hat am heutigen Tage auf Grund der Anzeige vom 27. December 1873 auf Fol. 103 des Handelsregisters Herrn **August Hermann Freitag** aus Bernsdgrün als Mitinhaber der Firma **Freitag & Lenk** in Schönheide verlautbart.

Eibenstock, am 9. Januar 1874.

Das königliche Gerichtamt daselbst.
Landrath.

Nch.

Bekanntmachung.

Bei dem letzten Schadenfeuer im Crottensee'r Stadtviertel ist zu bemerken gewesen, daß die hiesigen Spritzenmannschaften sich nicht in wünschenswerther Vollzähligkeit bei den ihnen zugewiesenen Spritzen eingefunden haben und daß auch die Wachmannschaften nur zum kleineren Theile ihren Obliegenheiten nachgekommen sind.

Zur Nachachtung für künftige Fälle macht man daher hierdurch bekannt, daß fernerhin unentschuldigtes Ausbleiben der Spritzen- und Wachmannschaften mit Geldstrafe von 15 Ngr. bis 5 Thlr. oder entsprechender Haftstrafe geahndet werden wird.

Gleichzeitig bringt man noch zur allgemeinen Kenntniß, daß die städtischen Feuerleitern und Feuerhaken nicht mehr wie bisher hinter dem sogenannten Magazin, sondern in der Nähe des Rathhauses unterhalb des Pfarrgartens sich befinden, sowie daß inskünftige streng daran festgehalten werden wird, daß bei Schadenfeuern nur diejenigen an Spritzen- und Löschmannschaften verabreichten Erfrischungen und Lebensmittel aus der Stadtkasse werden bezahlt werden, deren Abgabe auf Grund einer Anweisung des Proviant-Deputations-Vorstandes, zur Zeit des Herrn Stadtrath Carl Wahnung, erfolgt ist.

Eibenstock, am 9. Januar 1874.

Der Stadtrath daselbst.
Dertel.

Bekanntmachung.

Nachdem die Herren **Julius Dörfel** und **Louis Unger** nach Ablauf der gesetzlichen Amtirungszeit mit Schluß vorigen Jahres aus dem Collegium des Stadtraths ausgeschieden und die als Stadtrathe erwählten Herren **Advocat Müller** und **Kaufmann Carl Wahnung** am 2. dieses Monats verpflichtet und in ihr neues Amt eingewiesen worden sind, macht man dies hiermit bekannt.

Eibenstock, am 8. Januar 1874.

Der Stadtrath daselbst.
Dertel.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

Berlin. In den bundesrätlichen Kreisen ist man, wie das „Deutsche Wochenblatt“ hört, vielfach der Ansicht, daß es höchst wünschenswerth sei, den Reichstag sobald als möglich zusammentreten zu lassen, da er alsdann im Stande wäre, die ihm obliegenden Aufgaben bis zum Eintritt der Osterfeiertage zu erledigen. Erfolgte die Einberufung später, so würde die Session durch die Pause, welche erfahrungsmäßig bei noch so kurz bemessenen Ferien eintritt, ungemessen verlängert. Dagegen ist

es unzweifelhaft, daß der preussische Landtag seine Arbeiten auch bis Ende Februar nicht beendet haben kann, und wenn dieselben nun einmal unterbrochen werden müssen, so ist es ziemlich gleichgiltig, ob diese Unterbrechung etwas früher oder etwas später eintritt. Bei einiger Beschleunigung würde es doch vielleicht möglich sein, wenigstens das Budget und das Zivilehe-Gesetz selbst bis zu einem nahe gelegenen Termin der Einberufung des Reichstages zu erledigen. — Dasselbe Blatt schreibt: Das bürgerliche Gesetzbuch für Deutschland kann nicht eher in Angriff genommen werden, als bis die Minister von Baiern, Württemberg und Sachsen, welche noch durch das Beisammensein ihrer heimischen Kammeru